AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrqang	Ausgegeben in Winsen [Luhe] am 23.02.2006	Nr. 8
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
15.02.2006	Landkreis Harburg 1. Änderung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der	
40.00.0000	Zuflüsse und Nebengewässer vom 18. Juni 2002	119
13.02.2006	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	120
	Samtgemeinde Jesteburg	
09.02.2006	1. Änderung zur Bücherei – Satzung	121
14.02.2006	Bekanntmachung Nr. SGJ 05/06 über die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes	122
14.02.2006	Bekanntmachung Nr. SGJ 06/06 über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes	123
	Gemeinde Kakenstorf	
19.01.2006	Änderung zur Hundesteuersatzung	124
	Gemeinde Rosengarten	
16.02.2006	1. Änderung des Bebauungsplanes "Vahrendorf-Siedlung"	126
14.02.2006	Gemeinde Stelle Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung	127
08.02.2006	Gemeinde Wulfsen Satzung über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Im Winkel"	129

Erste Änderung

der Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässern vom 18. Juni 2002

Artikel I

§ 3 Abs. 2 b

Regelung für die Benutzung der Fließgewässer (Befahrensregelung)

erhält folgende Fassung:

- b) Seeve
- Das Befahren der Seeve mit Wasserfahrzeugen aller Art ist von der Quelle bis 100 m oberhalb (südlich) des Eisenbahn-Viadukts in der Gemarkung Marxen verboten.
- Das Befahren der Seeve ist 100 m oberhalb (südlich) des Eisenbahn-Viadukts in der Gemarkung Marxen bis zur Horster Mühle im Rahmen des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zulässig.
- Das Befahren der Seeve ist ab Horster Mühle bis zur Einmündung in die Elbe ausschließlich mit Kajaks zulässig. Das Betreten der Ufer in dem angrenzenden Naturschutzgebiet "Untere Seeveniederung" ist verboten.
- 2. Es wird folgender § 4a (Ausnahmen) eingefügt:

8 4 a

Ausnahmen von Regelungen und Sonderregelungen für die Benutzung der Fließgewässer-Befahrensregelung

Aus sozialen, pädagogischen oder sportlichen Erwägungen ist die zuständige Behörde befugt, Ausnahmen von der Regelungen der §§ 3 und 4 zuzulassen.

Die zuständige Behörde behält es sich vor, falls erforderlich, die Ausnahmen mit Nebenbestimmungen zu erteilen.

Artikel II

Die Erste Änderung der Verordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Winsen (Luhe), den 15.02.2006

Joachim Bordt Erster Kreisrat

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Auf Grund der §§ 5, 7 und 36 Abs.1 Nr. 5 sowie des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 13.02.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2003 in der Fassung vom 21.12.2004 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.3 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1,3	Vervielfältigung als Druckauftrag je Seite	III Edio
1.3.1	Papier umweltfreundlich, weiß, Format A4	0,059
1.3.2	Papier umweltfreundlich, farbig, Format A4	0,060
1.3.3	Papier holzfrei, weiß, Format A4	0,059
1.3.4	Papier holzfrei, farbig, Format A4	0,062
1.3.5	Karton 160g/m², farbig	0,094
1.3.6	Karton 170g/m², weiß, Format A4	0,088
1.3.7	Karton 190g/m², weiß, Format A4	0,081
1.3.8	Papier umweltfreundlich, weiß, Format A3	0,064
1.3.9	Papier holzfrei, weiß, Format A3	0,065
1.3.10	Papier holzfrei, farbig, Format A3	0,069
1.3.11	Karton 190g/m², weiß, Format A3	0,090
	Anmerkung:	
	Die Abrechnung erfolgt unter Vornahme der	
	kaufmännischen Rundung.	
	Die Gebühr zu 1.3 ist ggf. um die erforderliche gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.	

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 13.02.2006

In Vertretung

Landrat

1. Änderungssatzung

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Jesteburg (Bücherei- Satzung)

Aufgrund der §§ 6,8,40,72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fasung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 09 02, 2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr) 1,00 €

Nach frühestens 2 Wochen Überschreitung erfolgt eine schriftliche Mahnung. Hierfür wird folgende Mahngebühr erhoben: 2,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

21266 Jesteburg, den 13. 02. 2006

Dr. Manger- Scheller

Samtgerheindebürgermeisterin

Samtgemeinde Jesteburg Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung Nr. SGJ 05/06

über die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg (mit 4 Teiländerungsbereichen)

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 25.01.2006 (Az.: S03-61/05.16/05) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 22.09 2005 vom Samtgemeinderat beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus 4 Teiländerungen (TÄ) und einer textlichen Darstellung.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Teiländerungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen in allen Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg die als Baugebiet oder Bauflächen dargestellten Siedlungsbereiche und die Freiflächen innerhalb dieser Siedlungsbereiche. Für sie wird lediglich die Art der Darstellung der Bauflächen und Baugebiete und einiger anderer untergeordneter Nutzungen geändert. Die Abgrenzungen der Flächen, die als Baufläche oder Baugebiet dargestellt sind, gegenüber den Freiflächen werden grundsätzlich nicht geändert, d. h. es werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt. Abweichend von diesem Grundsatz werden einige Grundstücke neu als Bauflächen dargestellt: Grundstücke, die bereits bebaut sind, oder deren Bebauung planungsrechtlich zulässig ist, und die in unmittelbarem Zusammenhang mit vorhandenen Bauflächendarstellungen liegen.

Außerdem hat sich noch folgende Änderung ergeben: Zwischen dem Blatt 1 (Bendestorf und Harmstorf) und dem Blatt 2 (Jesteburg mit Itzenbüttel und Lüllau) des Flächennutzungsplans gibt es einen rd. 100 m breiten Streifen im Norden der Gemeinde Jesteburg, der von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans nicht erfasst ist. Es handelt sich in erster Linie um Freiflächen. Sie werden als "Fläche für die Landwirtschaft" und "Wald" dargestellt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbericht dazu werden im Rathaus in Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Jesteburg wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Jesteburg, den 14.62.06

Dr. Manger-Scheller

21266 Jesteburg, den 14.02.2006

Bekanntmachung Nr. SGJ 06/06

über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 24. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Neubekanntmachung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung und der Nachweis der darin berücksichtigten wirksamen Änderungen werden im Rathaus in Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Jesteburg, den <u>14.02.06</u>

Dr. Manger-Scheller

Gemeinde Kakenstorf

1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Kakenstorf vom 01.01.2002

Der Rat der Gemeinde Kakenstorf hat in seiner Sitzung am 19.01.2006 folgende Änderungen (Fettdruck) zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

d)	für jeden gefäbrlichen Hund	500,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	75,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	55,00 Euro
a)	für den ersten Hund	35,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Mensch oder Tier gebissen oder sonst über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundesgesetz (NHundG) festgestellt hat.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;

- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- f) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" und oder "H" besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt tiegen;
 - b) Blindenführhunden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Ausgenommen von der Befreiung nach Abs. 1 und der Ermäßigung nach Abs. 2 sind **gefährliche Hunde** nach § 3 Abs. 3.

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kakenstorf tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Kakenstorf, den 19.01.2006

Bürgermeister Westphal



GEMEINDE ROSENGARTEN Der Bürgermeister

Rosengarten-Nenndorf, 16. Februar 2006

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Nr.: 9/2006

1. Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung";

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung" als Satzung und die Begründung dazu beschlossen. Die 1. Änderung ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daber nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der I Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung" liegt an der Südostecke des Ortsteils "Vahrendorf-Siedlung" auf der Nordseite der Straße "Brandheide". Er umfasst Teile der Grundstücke Waldweg Nr. 19 und Nr. 23 und "Brandheide" Nr. 36 sowie des nach Osten angrenzenden Waldes. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK5 © AVKV

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

Es wird darauf hingewiesen, dass

eine nach § 214 Abs. I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans "Vahrendorf-Siedlung" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stadie

GEMEINDE STELLE DER BÜRGERMEISTER



Stelle, den 14. Februar 2006

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des "Flächennutzungsplanes, 7. Änderung der Gemeinde Stelle"

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung bekanntgemacht.

Mit Bescheid vom 06.01.2006 (Az.: S03-61/10.15/05) hat der Landkreis Harburg den vom Rat der Gemeinde Stelle am 29.06.2005 beschlossenen Flächennutzungsplan, 7. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Es wird nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, daß

- 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung der Gemeinde Stelle mit der Begründung kann von jedermann während der Dienstzeiten im Rathaus, Unter den Linden 18, Bauamt, Zi. 26 eingesehen werden. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Stelle, den 14. Februar 2006



-- -

Übersichtsplan

Originalmaßstab M. 1:5.000



Satzung

der Gemeinde Wulfsen

über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Im Winkel"

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wulfsen vom 08.12.1989, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.06.1996, hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 08.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 8 Abs. 1 b) und e) gilt die Erschließungsanlage "Im Winkel" als endgültig hergestellt, auch wenn nur ein einseitiger Gehweg entlang der Fahrbahn hergestellt und Begleitgrün i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a der Erschließungsbeitragssatzung nicht angelegt wurde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2006 in Kraft.

Wulfsen, den 08.02.2006

K. Kinn

(Kumm) Bürgermeisterin